

**Gesetz**

<b>Gesetz zur Wahl des Bundestags</b>	<b>Bundeswahlgesetz</b>
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>BWahlG.01</b> <b>Seite 1</b>

## § 1 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

## § 2 Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Das Wahlrecht hat jeder Neueländer.
- (2) Wählbar ist jede zugelassene Partei.

**Wahlrecht****Wählbarkeit**

## § 3 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmen werden elektronisch abgegeben und ausgezählt. Die Wahl wird als Multiple-Choice abgegeben.
- (2) Der Ort für die Wahlen ist <https://farnesee.ampericus.net/waehlen.php>

**Ort**

## § 4 Auszählung

- (1) Das gesamte Bundesgebiet bildet einen Wahlkreis.
- (2) Die Stimmen werden nach Abschluss der Wahl zusammengezählt und das Ergebnis gemäß der Art der Wahl verkündet.

**Wahlkreis****Auszählung**

## § 5 Wahltermin

- (1) Die Wahlen finden am ersten ersten Wochenende des Monats statt, der auf den Monat folgt, in dem die Legislaturperiode des vorherigen Bundestages endet. Dies gilt nicht, wenn die Legislaturperiode des vorherigen Bundestages in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Kalendermonats fällt. In diesem Falle finden die Wahlen am ersten Wochenende des Monats statt, in dem die Legislaturperiode des vorherigen Bundestages endet.
- (2) Ist durch eine vorzeitige Auflösung des Bundestages eine Wahl zu Beginn eines Monats nicht möglich, findet sie am frühestmöglichen darauffolgenden Wochenende statt.

**Ordentlicher  
Wahlter-  
min****Außerordentlicher  
Wahlter-  
min**

## § 6 Aufstellung und Zulassung zur Wahl

- (1) Zugelassen zur Wahl wird jede Partei, die ihre Kandidatur spätestens zwei Tage vor dem Wahltermin der Bundesregierung mitgeteilt hat oder zur letzten Wahl zugelassen war. Die Kandidatur hat die Reihenfolge der Listenplätze anzugeben. Die Anzahl der Listenplätze muss mindestens die Anzahl der zu vergebenden Sitze sein.

**Parteienwahlen**

(2) Die Fristen zur Mitteilung verkürzen sich bei außerordentlichen Wahlen auf den Vorabend der Wahl.

**Fristen bei  
außeror-  
dentlichen  
Wahlen**

## **§ 7 Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden nach Abschluss der Auszählung elektronisch unter der Wahladresse und auf den sonst üblichen Mitteilungskanälen bekannt gegeben.



**Gesetz**

<b>Gesetz zur Wahl des Bundestags</b>	<b>Bundeswahlgesetz</b>
<b>Parteien</b>	<b>BWahlG.02</b> <b>Seite 1</b>

## § 8 Parteieigenschaft

Parteien sind politische Vereinigungen aus mindestens drei Personen, die anhand ihrer Organe Kandidaten zur Bundestagswahl bestellen können.

## § 9 Organe

(1) Alle Mitglieder der Partei bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ und legt die politischen Positionen der Partei fest. Sie wählt, entlässt und entlastet den Vorstand. Sie bestätigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen an der Kandidatenliste.

**Mitgliederversammlung**

(2) Der Vorstand der Partei führt die Rechtsgeschäfte der Partei aus. Er schlägt die Änderungen an der Kandidatenliste für die Bundestagswahl vor.

**Vorstand**

## § 10 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in Parteien ist frei. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Partei.

**Eintritt und Austritt aus der Partei Ausschluss**

(2) Aus der Partei ausgeschlossen werden darf nur, wer gröblich gegen die Gesinnung oder andere Parteisatzungen verstößt. Gegen den Ausschluss kann das Bundesgericht angerufen werden.

(3) Jede Partei soll nach seinen Möglichkeiten für die Mitgliedschaft der regionalen Minderheiten sorgen.

**Vertretung von Minderheiten**

## § 11 Rechtsstellung der Parteien

(1) Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Satzungen erlassen.

**Satzungsbefugnis**

(2) Parteien sind nicht rechtsfähig. Das gilt nicht für Geschäfte, die der Erfüllung der politischen Aufgaben dienen. Hier ist die Partei den Vereinen gleichgestellt.

**Rechtsfähigkeit**

**Gesetz**

<b>Gesetz zur Wahl des Bundestags</b>	<b>Bundeswahlgesetz</b>
<b>Wahl zum Bundestag</b>	<b>BWahlG.03</b> <b>Seite 1</b>

## **§ 12 Wahlergebnis**

Die Parteien sind anteilig ihrer Stimmenzahl gewählt.

## **§ 13 Sitzzuteilung**

(1) Die Anzahl der Sitze beträgt jeweils ein Sitz für jedes angebrochene Viertel der Einwohnerzahl.

**Sitzanzahl**

(2) Die Sitze werden gemäß dem Saint-Lague-Verfahren verteilt.

**Sitzzuteilungsverfahren**

**Gesetz****Gesetz zur Wahl des Bundestags****Bundeswahlgesetz****Schlussbestimmungen****BWahlG.04****Seite 1****§ 14 Erster Wahltermin**

Der erste Wahltermin ist das Wochenende, welches auf den Tag der Verkündung folgt.

**§ 15 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.



Digital signiert

LuKasMitK

28.09.2024 18:42